

Österreichische Staatsdruckerei Holding AG

ISIN AT 00000OESD0

Veröffentlichung des Beschlusses der 4. Ordentlichen Hauptversammlung über die Ermächtigung des Vorstands zum Rükckerwerb eigener Aktien

Die 4. Ordentliche Hauptversammlung der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG vom 11. Juli 2014 hat unter TOP 6 folgendes beschlossen:

Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft ermächtigt, und zwar sowohl über die Börse als auch durch ein öffentliches Angebot, allenfalls auch außerbörslich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 47a Aktiengesetz, wobei der niedrigste beim Rükckerwerb zu leistende Gegenwert EUR 10,-- (Euro zehn) und der höchste beim Rükckerwerb zu leistende Gegenwert EUR 20,-- (Euro zwanzig) beträgt, sowie zur Festsetzung der Rükckkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rükckkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Die Ermächtigung mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14.9.2012 zum 6. Punkt der Tagesordnung wird im bisher nicht ausgenützten Ausmaß widerrufen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung ergeben, zu beschließen, oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz in Verbindung mit § 153 Absatz 3 und 4 Aktiengesetz ist, unbeschadet der Bestimmung des § 65 Absatz 1b letzter Satz Aktiengesetz, die Verwendung erworbener eigener Aktien zum Zwecke der Bedienung von Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft gewährten Aktienoptionen, sohin zur außerbörslichen Veräußerung zum Zweck der Durchführung des Programms für Aktienoptionen gemäß dem Aktienoptionenprogramm für den Vorstand der Gesellschaft entsprechend dem vom Aufsichtsrat der Gesellschaft am 21. Mai 2012 veröffentlichten Bericht gemäß § 95 Absatz 6 Aktiengesetz, im Ausmaß von maximal bis zu 225.000 Aktien gestattet, wobei diesfalls das Bezugsrecht (das Wiederkaufrecht) der Aktionäre ausgeschlossen ist.

Schließlich wird der Vorstand für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz in Verbindung mit §§ 169 bis 171 Aktiengesetz auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht (das Wiederkaufrecht) der Aktionäre ausschließen kann.“